

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

I. Angebot

1. Angebote sind freibleibend. Zur Lieferung verpflichtet sind wir nur bei schriftlichen Auftragsbestätigungen. Lieferungsmöglichkeit bleibt vorbehalten.
2. Die zum Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben sind nur annähernd massgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind; der Lieferant behält sich die ihm notwendig erscheinenden Änderungen vor. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferant Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Lieferant ist verpflichtet, vom Abnehmer als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

II. Umfang der Lieferung

1. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten massgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten.

III. Preis und Zahlung

1. Wir behalten uns vor, die Preise zu berichtigen, wenn sich die Kostenfaktoren bis zur Lieferung ändern. Eventuelle Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.
2. Rechnungen über Reparaturen, Montagen, Werkzeuge, Entwicklungskosten und für Modelle sind sofort rein netto zahlbar. Der Besteller ist nicht berechtigt, Zahlungen aus irgendwelchen Gegenansprüchen zurückzuhalten oder aufzurechnen. Bei Zahlungsverzug behalten wir uns vor, ab der jeweiligen Fälligkeit die gesetzlich festgelegten Verzugszinsen zuzüglich Umsatzsteuer zu verrechnen und einzufordern.
3. Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behalten wir uns eine entsprechende Preisänderung vor. Der Mindeststellwert je Auftrag beträgt EUR 400.00 ohne Verpackung und Versandkosten.

IV. Lieferzeit

1. Die in unserem Angebot angegebenen Lieferfristen sind unverbindlich.
2. Die Lieferzeit beginnt mit Datum unserer Auftragsbestätigung und sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargelegt und beide Parteien über alle Bedingungen des Geschäfts einig sind, und beziehen sich auf Fertigstellung im Werk. Ihre Einhaltung setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen, voraus. Unvorhergesehene Ereignisse, die ausserhalb des Willens des Lieferanten liegen. Solche Ereignisse beinhalten - diese Aufzählung ist nicht abschliessend - höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Feuer, Überschwemmungen, Explosionen und Erdbeben, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschussware - im eigenen Werk oder beim Unterlieferant -, verlängern die Lieferfrist angemessen, und zwar auch dann, wenn sie während eines Lieferverzuges eintreten. Das gleiche gilt, wenn behördliche und sonstige für die Ausführung von Lieferungen erforderliche Genehmigung Dritter und Unterlagen oder für die Ausführung der Lieferung erforderliche Angaben des Bestellers nicht rechtzeitig eingehen, ebenso bei nachträglicher Änderung der Bestellung.
3. Teillieferungen sind zulässig.
4. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen (1) Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferanten mindestens jedoch ein halbes Prozent (0.5%) des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.
5. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

V. Übergang von Nutzen und Gefahr

1. Übergang von Nutzen und Gefahr geht mit der Absendung EXW (Incoterms® 2010) auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Bestellers, so geht bereits vom Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Besteller über.
2. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Bestellers.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
2. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferant unverzüglich davon zu benachrichtigen.
3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferant gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

VII. Prüfung und Abnahmen der Lieferung

1. Soweit es üblich ist, wird die Lieferung vom Lieferanten während der Fabrikation geprüft; eine Funktionsprüfung wird vor Versand der Lieferung durchgeführt und ein Abnahmeprotokoll erstellt. Verlangt der Besteller weitergehende Prüfungen, so sind sie schriftlich zu vereinbaren und, wenn nicht anders festgelegt, vom Besteller zu bezahlen.

2. Der Besteller hat die Lieferung innert angemessener Frist zu prüfen und dem Lieferanten allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, so gilt die Lieferung als genehmigt.
3. Wünscht der Besteller Abnahmeprüfungen, so müssen sie schriftlich vereinbart werden. Der Besteller hat das vom Lieferanten vorgelegte Abnahmezertifikate umgehend und ohne Verzögerung ordnungsgemäss zu unterzeichnen. Können die Abnahmeprüfungen aus Gründen die der Lieferant nicht zu vertreten hat, innert der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, so gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften als vorhanden und genehmigt.
4. Erweist sich die Lieferung bei der Abnahme als nicht vertragsgemäss, so hat der Besteller dem Lieferanten umgehend Gelegenheit zu geben, die Mängel so rasch als möglich zu beheben.
5. Jeder weitere Anspruch des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Auflösung des Vertrags, ist ausgeschlossen.

VIII. Garantie

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferant unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Lieferanten auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von sechs (6) Monaten nach Abnahme im Werk des Bestellers nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferant unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten. Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Abnahme ohne Verschulden des Lieferanten, so erlischt die Haftung spätestens acht (8) Monate nach Lieferung oder nach Anzeige der Versandbereitschaft. Für Fremderzeugnisse beschränkt sich die Haftung des Lieferanten auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferant des Fremderzeugnisses zustehen.
2. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge innerhalb sechs (6) Monaten, frühestens jedoch nach Ablauf der Garantie.
3. Es wird keine Garantie übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, unsachgemässer Unterhalt, Nichteinhaltung der Bedienungsanleitung des vom Hersteller festgelegten technischen Spezifikationen-, Unterhalts- und Benutzerhandbüchern, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung - insbesondere übermässige Beanspruchung - ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferanten zurückzuführen sind.
4. Zur Vornahme aller dem Lieferant nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferant die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferant von der Mängelhaftung befreit.
5. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferant - insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzteils einschliesslich des Versandes soweit die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues, ferner, falls dies nach der Lage des Ersatzfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der erforderlichen Beistellung seiner Techniker und Hilfskräfte. In allen übrigen Fällen trägt der Besteller die Kosten.
6. Für das Ersatzteil und die Ausbesserung gelten die gleichen Gewährleistungen wie für den Originallieferung. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.
7. Der Lieferant kann die Beseitigung von Mängeln verweigern, solange der Besteller seine Verpflichtungen nicht erfüllt hat.
8. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter ohne vorherige Genehmigung des Lieferanten vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehende Folgen aufgehoben. Unterhalts- und Benutzerhandbücher des Lieferanten haben, ohne Präjudiz, Priorität über den vom Besteller eigenen Handbücher und Bedienungsanleitungen.
9. Eine Haftung des Lieferanten dafür, dass die gelieferte Ware für die vom Käufer in Aussicht genommenen Zwecke geeignet ist, wird in jedem Fall ausgeschlossen; ebenso wird jeder Ersatz eines Schadens abgelehnt, der im Zusammenhang mit der Verarbeitung der Ware entstehen sollte.
10. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nicht.

IX. Recht des Lieferanten auf Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes IV der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferanten erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung steht dem Lieferant das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht. Will der Lieferant vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

X. Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen sowie Gerichtsstand für Wechselklagen ist für beide Teile ZUG (Schweiz). Bedingungen des Bestellers, die mit diesen Lieferbedingungen im Widerspruch stehen, sind für den Lieferant nicht verbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und der Lieferant ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Besondere Bedingungen für Lieferung mit Installation und Inbetriebnahme

1. Alle entstandene Kosten und Aufwendungen für Techniker des Lieferanten für die Installation und Inbetriebnahme im Werk des Bestellers sind durch den Besteller zu vergüten, insbesondere auch für Überstunden, Sonntags- und Feiertagsarbeit. Reisezeit und Wartezeit gelten als Arbeitszeit. Die Kosten für An- und Rückreise für Personal des Lieferanten sowie Transport von Material und Montagewerkzeuge sind vom Besteller zu vergüten.
2. Alle baulichen Arbeiten müssen vor Beginn der Aufstellung soweit fertig gestellt sein, dass die Aufstellung sofort nach Anlieferung begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Der Unterbau muss vollständig trocken und abgebunden und die Räume, in denen die Aufstellung erfolgt, müssen gegen Witterungseinflüsse genügend geschützt, gut beleuchtet und genügend erwärmt sein.
3. Für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Materialien, Werkzeuge u. dgl. ist vom Besteller ein trockener, beleuchtbarer und verschliessbarer Raum zur Verfügung zu stellen, der unter Aufsicht und Bewachung steht.
4. Für die Installation und Inbetriebnahme im Werk des Bestellers gewährt der Besteller dem Personal des Lieferanten ungehinderten und unverzögerten Zugang, mindestens acht (8) Stunden pro Tag während den normalen Arbeitszeiten.
5. Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a) Hilfsmannschaften und Facharbeiter in der vom Lieferant erforderlich erachteten Anzahl,
 - b) die zur Aufstellung und Inbetriebsetzung erforderlichen Vorrichtungen und Bedarfsstoffe,
 - c) das Entladen der Lastwagen, der Eisenbahnwagen und die Beförderung der Gegenstände vom Eisenbahnwagen oder Schiff nach dem Orte der Aufstellung.
6. Die Gefahr des Transportes von mitgebrachten Lieferteilen trägt der Besteller.

Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sind gültig und verbindlich, falls in unserem Angebot oder in der Auftragsbestätigung deklariert und festgehalten. Andere Anforderungen, welche der Besteller festlegt, haben nur Gültigkeit, wenn diese ausdrücklich in der Auftragsbestätigung durch den Lieferanten schriftlich akzeptiert wurden.

Heppenstall Technology AG

Cham, Januar 2018